



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Verein VFSPB
c/o Herr Roger Altmann
Lärchenweg 16
3672 Oberdiessbach

Referenz
2022.FINSV.1190 / 478153 / jcö
ZPV 257173013

31. März 2023

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Verein Förderprogramm und Sozialfonds für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB), Bern

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Verein Förderprogramm und Sozialfonds für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB)» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Der Zweck des VFSPB lautet wie folgt (vgl. Art. 2 der Statuten vom 17. Januar 2023):

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Implementierung der ambulanten Peer-Begleitung für die Psychische Gesundheit in der Pflege sowie in der therapeutischen und ärztlichen Versorgung.
2. Das übergeordnete Ziel ist die Unterstützung und Förderung einer wirksamen und kompetenten Pflegepraxis und Versorgung von hoher Qualität.
3. Ziel und Zweck sollen insbesondere mit gezielter Förderung unter Unterstützung von Forschung und Praxis erreicht werden. Insbesondere fördert, unterstützt und finanziert der Verein den Anschub von Peer-Begleitungen im ambulanten Setting.
4. Nicht gefördert werden vom Verein Peer-Fortbildungen, da diese bereits durch andere Vereine und Institutionen besorgt werden.
5. Ferner unterstützt der Verein pflegebedürftige Menschen, die ambulante Peer-Begleitung in Anspruch nehmen möchten, diese allerdings nicht selber bezahlen können.
6. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und bestrebt keinen Gewinn.

Gemäss eingereicherter Unterlagen sowie der Vereins-Homepage (www.peerbegleitung.ch, letztmals konsultiert am 9. Januar 2023) steigt die Nachfrage an Psychiatrie Dienstleistungen an, zudem setzt sich der Trend, weg von längeren stationären hin zu ambulanten Lösungen, fort. Um dieser Nachfrage zukünftig gerecht zu werden, bedarf es auch weiteren Dienstleistungsangeboten in diesem Bereich. Peers für psychische Gesundheit, sind sogenannte 'Experten aus eigener Erfahrung'. Durch einen Austausch von Erfahrungswissen und eine Peerbegleitung kann Leid gemildert, die Genesungszeit verkürzt und der Zugang zu Patienten verbessert werden. Metastudien zeigen einen positiven Effekt und die Peerbegleitung ist eine kostengünstige Lösung.

Der Verein ersuchte mit E-Mail vom 2. August 2022 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1). Am 12. Januar 2023 sicherte die Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Steuerverwaltung) dem Verein VFSPB eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Ein angepasstes und unterzeichnetes Exemplar ist bei der Steuerverwaltung am 1. März 2023 eingegangen.

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennütigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Der Verein VFSPB fördert den Anschub und die Finanzierung von Peer-Begleitungen für psychische / psychosoziale Gesundheit in ambulanten Settings der Schweiz, sowie die benötigten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dazu. Zudem stellt der Verein nach Möglichkeit einen Sozialfonds zur Entlastung für Menschen mit einer diagnostizierten Vorerkrankung bereit, damit auch diesen Bevölkerungsschichten der Zugang zu Peer-Begleitung und damit einhergehendem Recovery / Selbstmanagement ermöglicht wird. Damit fördert der Vereins VFSPB insbesondere im gesundheitlichen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Vereinstätigkeiten zukommt ist genügend geöffnet. Demzufolge ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Nach Art. 17 der Statuten finanziert sich der Verein VFSPB über Spenden, Vermächtnisse sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, über Mitgliederbeiträge, Subventions- und Förderbeiträge, über Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren sowie über Zinsen und sonstige Erträge. Haupteinnahmequelle stellen gemäss Budget 2022 und 2023 Beiträge von Stiftungen dar. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich (vgl. Ziff. 3.5 des Steuerbefreiungsgesuches vom 25. Juli 2022). Im Beurteilungszeitpunkt vermag der Verein VFSPB folglich eine erhebliche Opferbereitschaft zu begründen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb das Erfordernis der fehlenden Erwerbszwecke als gewahrt gilt. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Damit erfüllt der Verein VFSPB sämtliche Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit. Er steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 22 Abs. 2 und 3 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Infolge der kurzen Bestehensdauer (Gründung am 31. Januar 2022) erhält der Verein VFSPB **eine befristete Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2025**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2022-2025)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der **Verein Förderprogramm und Sozialfonds für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB)**, mit Sitz in Bern, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 31. Januar 2022** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2025 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Förderprogramm und Sozialfonds für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB), Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier
Leiterin

Jasmin Cökmüs
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.